## Satzung des Schützenvereins Dielmissen von 1927/62 e.V.

Vorbemerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

#### § 1 Name und Sitz

- Der Verein Schützenverein Dielmissen von 1927/62 e.V. ist eine Gliederung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V. und führt den Namen Schützenverein Dielmissen von 1927/62 e.V. - nachstehend Verein genannt -.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Dielmissen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen.

#### § 2 Zweck

- 1. Zweck des Vereines ist
  - ¬ die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln,
  - ¬ die Förderung des Schützenbrauchtums,
  - ¬ die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
  - ¬ die Durchführung von Trainingskursen zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen,
  - ¬ die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen und Beteiligung an Meisterschaften des Schießsports.

# § 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- 2. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereins.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 4. Er ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
- 5. Haushaltsmittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6. Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Höhe ersetzt.

7. Jeder die Satzung ändernde Beschluss mit haushaltsrechtlichem Inhalt muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

# § 4 Zuständigkeiten, Rechtsgrundlagen und Verpflichtungen des Vereins

- 1. Der Verein ist zuständig für:
  - ¬ die Beachtung einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Vereinsebene,
  - ¬ die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, soweit dieses nicht dem NSSV und dem Kreisverband vorbehalten ist,
  - ¬ die Veranstaltung von Meisterschaften auf Vereinsebene sowie die Meldung von Schützen zu Meisterschaften auf überörtlicher Ebene
  - ¬ die Einrichtung und Organisation von Wettkämpfen für den Bereich des Sportschießens
- 2. Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
- 3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung. Sie werden vom Vereinsvorstand beschlossen oder geändert.
- 4. Der Verein kann nur in seiner Gesamtheit eine Mitgliedschaft über den Kreisschützenverband zum NSSV und DSB erwerben oder erhalten. Zuwiderhandlungen, insbesondere die Meldung nur eines Teiles der Vereinsmitglieder, sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im Kreisschützenverband und im NSSV.
- 5. Der Verein regelt innerhalb seines Bereichs alle mit dem Sportschießen und seinem Vereinsleben zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlussfassung durch den Kreisverband oder DSB und/oder NSSV vorbehalten sind.
- 6. Der Verein ist verpflichtet, Änderungen seiner Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Vorstand des Kreisverbandes anzuzeigen. Übernahme und Befolgungspflicht betreffen auch spätere Änderungen und Ergänzungen der Satzung und Ordnungen des DSB, des NSSV und des Kreisschützenverbandes. Die Pflicht zur Übernahme und Befolgung des vom DSB, des NSSV und des Vereines gesetzten Rechts kann auch durch Vertrag vereinbart werden.
- 7. Der Verein erkennt in gegenseitigem Interesse ein Informationsrecht der Organe des Vereins an. Insbesondere ist der Verein verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragten Vertreter des Vorstandes des Kreisverbandes und/oder des NSSV an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- 8. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem Kreisverband unverzüglich anzuzeigen.

## § 5 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 6 Mitgliedschaft

- 1. Dem Verein gehören Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
- 2. Die Mitgliedschaft kann erworben werden:
  - a. Von natürlichen Personen beiderlei Geschlechts, die im Besitz der bürgerlichen

Ehrenrechte sind und dem Vereinszweck verbunden sind.

- b. Von Jugendlichen unter 18 Jahren, zu deren Eintritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich ist.
- 3. Aufnahmeanträge sind an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- 4. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- 5. Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die Vorschriften des Deutschen Schützenbundes, des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes Holzminden an.
- 6. Mit dem Tag der Aufnahme beginnt die Beitragspflicht.
- 7. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch die Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die von der Jahreshauptversammlung nach langjähriger Tätigkeit als Vorsitzende des Vereins zu Ehrenvorsitzenden ernannten Personen.

### § 7 Rechte der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte in der Jahreshauptversammlung aus.
- 2. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- 3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
- 4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des Vereines in allen mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
- 5. Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausrichters als verbindlich anerkennen.
- 6. Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Verein durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.

### § 8 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins, des NSSV und DSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Verein spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- 3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann insbesondere erfolgen, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten in besonders schwerer Weise gegen seine in § 8 aufgeführten Pflichten verstößt.
- 4. Über den Ausschluss entscheidet die Jahreshauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen und die Äußerungsfrist so reichlich zu bemessen, dass sich das

Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als eine zweimonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss der Jahreshauptversammlung stehen dem Mitglied die in § 15 der Satzung genannten Rechtsschutzmöglichkeiten offen.

- 5. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- 6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DSB und des NSSV und des Vereins ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

### § 10 Beiträge

- 1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Der Beitrag ist per SEPA-Lastschriftverfahren, in begründeten Ausnahmefällen per Überweisung oder Barzahlung zu leisten.
- 2. Die Beitragshöhe wird von der Jahreshauptversamlung festgelegt.

### § 11 Organe des Vereines

- 1. Organe des Vereines sind:
  - a. der geschäftsführende Vorstand gem. § 12 Ziff. 1
  - b. der erweiterte Vorstand gem. § 12 Ziff. 2
  - c. die Jahreshauptversammlung gem. § 13
  - d. die Kassenprüfer gem. § 14

#### § 12 Vorstand

- 1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a. der 1. Vorsitzende
  - b. der 2. Vorsitzende
  - c. der Schriftführer
  - d. der Schatzmeister
  - e. der Oberschießwart
  - f. der Jugendleiter
  - g. die Damenleiterin
  - h. der Spartenleiter Bogen
- 2. Dem Gesamtvorstand gehören an
  - a. die unter Ziff. 1 a) h) aufgeführten Mitglieder
  - b. Stellv. Schriftführer
  - c. Stelly. Schatzmeister
  - d. Stellv. Oberschießwart
  - e. Stellv. Jugendleiter
  - f. Stelly. Damenleiterin

- g. Pressereferent
- h. König & Königin
- i. Schießsportleiter mit gültiger Lizenz
- j. Stellv. Spartenleiter Bogen
- 3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Von der Vertretungsberechtigung darf der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 4. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Vertreter, einberufen. Die Sitzungen sollen mindestens 4 mal im Jahr stattfinden. Eine Tagesordnung in Textform ist bekanntzugeben.
- 5. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Ist keine Mehrheit gegeben, ist eine neue Sitzung binnen 14 Tagen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Bei Beschlussfassungen ist bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
- 6. Die Mitglieder des Vorstandes und vom Vorsitzenden beauftragte Mitglieder können an allen Sitzungen der Organe teilnehmen. Ihnen soll auf Wunsch zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort erteilt werden.
- 7. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 (drei) Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt.

## § 13 Jahreshauptversammlung

- 1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2. Die Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus
  - a. den Mitgliedern des Vorstandes gem. § 12 Ziff. 2
  - b. den Mitgliedern gem. § 6
- 3. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes gem. § 12 Ziff. 7
  - d) Wahl der Kassenprüfer gem. § 14 Ziff. 3
  - e) Festsetzung des Vereinsbeitrages gem. § 10 Ziff. 2
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Auflösung des Vereines
- 4. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt. Sie soll innerhalb der ersten 10 Wochen des Kalenderjahres zusammentreten. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem Vertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher in Textform einberufen.
- 5. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Jahreshauptversammlung.
- 6. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder gem. § 6 diese beantragen. Die Ladungsfrist für die außerordentliche Hauptversammlung beträgt 14 Tage. In der Ladung sind die Gründe und der Zweck der außerordentlichen Hauptversammlung anzugeben.
- 7. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen bis spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- 8. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 9. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur

Jahreshauptversammlung zugeleitet werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Satzungsänderungen oder eine Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereines bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- 10. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
- 11. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift ggf. nach Tonträgeraufnahmen anzufertigen, die den Mitgliedern zugesandt oder zur Einsicht zur Verfügung gestellt wird und von der nächsten Jahreshauptversammlung zu genehmigen ist. Das Protokoll wird vom Schriftführer gefertigt und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

### § 14 Kassenprüfer

- 1. Die Kassenprüfer haben die satzungs- und beschlussgemäße Verwendung der Gelder des Vereins zu prüfen.
- 2. Dem Verein müssen für die Aufgabe zwei Kassenprüfer und ein Vertreter zur Verfügung stehen.
- 3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und werden von der Jahreshauptversammlung auf 2 (zwei) Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- 4. Die Prüfung der Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.
- 5. Über die durchgeführten Buchprüfungen sind Berichte zu erstellen, denen zufolge dem Vorstand und dem Schatzmeister Entlastung erteilt werden kann.

# § 15 Ehrengericht

1. Bei Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, die das Vereinsinteresse berühren, steht dem Schützenverein Dielmissen von 1927/62 e.V. das auf der Delegiertenversammlung des Kreisschützenverbandes Holzminden gewählte Ehrengericht zur Verfügung.

#### § 16 Daten und Datenschutz

- 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten; Berichtigung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - b) Sperrung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit kurzfristig feststellen läßt;
  - c) Löschung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3. Dem Vorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der Mitglieder des Vorstandes hinaus.
- 4. Das Amt des Datenschutzbeauftragten wird dem Datenschutzbeauftragten des Kreisschützenverbandes Holzminden übertragen.

### § 17 Vereinseigentum

1. Alle Anschaffungen des Vereins bilden das Vereinseigentum. Über die Anschaffungen und Ausgaben entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

#### § 18 Wahlen und Abstimmungen

- 1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig.
- 2. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 3. Die Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden ist auf Antrag geheim durchzuführen. Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten muss eine Wahl geheim erfolgen.
- 4. Stehen mehrere Bewerber zur Wahl und besteht Stimmengleichheit, entscheidet eine sofort folgende Stichwahl.
- 5. Der Vorstand ist berechtigt, für ausscheidende Vorstandsmitglieder kommissarische Vorstandsmitglieder zu berufen, deren Bestätigung durch die turnusgemäß folgende Jahreshauptversammlung für den Rest der Amtsdauer erfolgen muss.

### § 19 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dielmissen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 20 Inkrafttreten

1. Mit der Annahme und Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister treten alle bisherigen Satzungen und Änderungen außer Kraft.